

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 18.12.2025	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0329 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Geschäftsordnung für die Betriebsleitung Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD)

Vorlage vom: 05.12.2025

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) wird zugestimmt.

Anlagen:

1. Geschäftsordnung für die Betriebsleitung Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen
2. BK-Beschluss Geschäftsordnung für die Betriebsleitung Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 05.12.2025:

Im Rahmen der Änderungen zum Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGe Hessen) wurde der Satz 3 in § 3 Abs. 1 angefügt: "In der Betriebssatzung kann geregelt werden, dass der Gemeindevorstand, wenn die Betriebsleitung nur aus einem Mitglied besteht, eine Person als Vertretung bestellen kann, die nur tätig wird, wenn die Betriebsleitung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist."

Die Betriebssatzung EAD regelt seit jeher, dass die Betriebsleitung aus einem oder mehreren Betriebsleitern besteht. In diesem Sinne wurde auch nach dem Ausscheiden des vorherigen stellvertretenden Betriebsleiters Wolfgang Krause der nachfolgende stellvertretende Betriebsleiter Frank Siemund bestellt. Beide stellvertretenden Betriebsleiter wurden vom Magistrat zur gemeinsamen Betriebsleitung mit der 1. Betriebsleiterin bestellt. Von daher ist der Begriff des Stellvertretenden Betriebsleiters in diesem Zusammenhang überflüssig. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, regelt der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 EigBGe).

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Aufgaben der Betriebsleitung – auch für Außenstehende ersichtlich – zu regeln. Inhaltlich orientiert sich die Geschäftsordnung an der bisherigen Vorgehensweise und enthält keine grundsätzlichen Änderungen. Die Geschäftsordnung der Betriebsleitung dient der weiteren Rechtssicherheit nach der letzten Gesetzesänderung.

Diese wird hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Darmstadt, 05.12.2025

Dezernat IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer